

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 18

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 9. August 2008

Nummer 16

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Bekanntmachung zum Steuerzahlungstermin 15. August 2008 | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung zum Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten vom 01.08.2008 | Seite 2 |
| 3. Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung
für die Satzung über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
für den Bereich „Ortslage Bischdorf“ der (ehemaligen) Gemeinde Bischdorf | Seite 2 |

Steuerzahlungstermin 15. August 2008

Dieser Termin ist gesetzlich vorgeschrieben für

- Grundsteuern (Grundsteuergesetz vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01.09.2005, § 28)
- Gewerbesteuervorauszahlungen (Gewerbesteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2007)
- Hundesteuern (Hundesteuersatzung vom 23.02.2004, § 4)

Gemäß § 259 der Abgabenordnung (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 08.04.2008, kann an die fällige Zahlung anstelle einer Mahnung „durch öffentliche Bekanntmachung allgemein erinnert werden“, wie in dem heutigen Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald geschehen. Es bedarf dann gemäß § 259 AO vor Beginn der Vollstreckung keiner weiteren schriftlichen Zahlungserinnerung/Mahnung.

Für alle weiteren Steuern/Abgaben gilt die gesetzliche Regelung, dass die Zahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig ist.

Die Erteilung von Einzugsermächtigungen an die Stadtkasse steht jedem Bürger/Firma offen und hat den Vorteil, dass die Zahlungen zu den vorgegebenen Terminen erfolgen, ordnungsgemäß zugeordnet und demzufolge Mahnungen vermieden werden.

Stadtkasse

Bekanntmachung zum Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten

Nach Maßgabe von § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 04.12.2006 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung auf die abgelaufenen Nutzungsrechte an nachfolgend benannten Grabstätten hingewiesen und **die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen der Verstorbenen haben bis zum 25.08.2008 die Möglichkeit** bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Lübbenau/Spreewald **einen schriftlichen Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu stellen.**

Nutzungsrechte an Grabstätten auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof/Ruhestätte von:

Stefan Hoffmann, † 27.03.1982
(Grabfeld VIIb, Reihe 02, Grab 13)

Sophie Jank geb. Malacha, † 24.05.1983
(Grabfeld Vb, Reihe 07, Grab 08)

Fritz Thümer, † 23.06.1968
(Grabfeld IIIa, Reihe 01, Grab 10)

Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Grabstätte gemäß den Bestimmungen von § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 04.12.2006 ordnungsgemäß zu beräumen. **Für die Beräumung der oben benannten Grabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechtes gilt eine einmalige Frist bis 05.09.2008!**

Sind nach § 29 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 04.12.2006 Grabmale, bauliche Anlagen und

Grabstättenbepflanzung nicht bis zum 05.09.2008 entfernt worden, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Diese ist dann berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beräumen. Eine Aufbewahrungs- oder Entschädigungspflicht für entfernte Gegenstände und Bepflanzung besteht nicht.

Lübbenau/Spreewald, 01.08.2008

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Lübbenau/Spreewald

über die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich 'Ortslage Bischdorf' der (ehemaligen) Gemeinde Bischdorf

Betreff: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich 'Ortslage Bischdorf' der (ehemaligen) Gemeinde Bischdorf durch das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen

Die von der Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Bischdorf in ihren Sitzungen am 19.05.1992 und 17.11.1992 beschlossene Satzung über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich Ortslage Bischdorf wurde mit Verfügung des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen vom 10.12.1992 mit folgendem Wortlaut genehmigt: „Gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmige ich hiermit als höhere Verwaltungsbehörde die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bischdorf am 19.05.1992 und 17.11.1992 beschlossene Satzung über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich 'Ortslage Bischdorf'.“

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wird hiermit rückwirkend zum Beginn des 29.01.1993 in Kraft gesetzt.

Die Satzung wird auf Dauer im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB² werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB² beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB² beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB² beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB² über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB² und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB² über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

¹ ... Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1122)

² ... Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Lübbenau/Spreewald, 30.07.2008

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Erläuterungen zur vorstehenden Bekanntmachung

Zur vorstehenden Bekanntmachung über die Genehmigung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich 'Ortslage Bischdorf' der (ehemaligen) Gemeinde Bischdorf werden folgende Erläuterungen gegeben:

Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist seit dem 26.10.2003 Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Bischdorf. Aufgrund eines Fehlers in der Bekanntmachung vom 29.01.1993 der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich 'Ortslage Bischdorf' der ehemaligen Gemeinde Bischdorf wird ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB², welches aus dem Verfahrensschritt der Bekanntmachung über die Genehmigung besteht, durchgeführt. Das Verfahren dient der Heilung des Bekanntmachungsfehlers. Die Satzung wird mit Rückwirkung zum Datum des erstmaligen Inkrafttretens am 29.01.1993 erneut in Kraft gesetzt. Die bestehenden bauplanungsrechtlichen Verhältnisse bleiben durch die Bekanntmachung unverändert.

Das erneute Inkraftsetzen mit Rückwirkung erfolgt auf der Grundlage von § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB².

